

Nimmt man z. B. die allen Rechtspflegeorganen obliegende Aufgabe des Kampfes um die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität, so kann und darf für den Bereich der Staatsanwaltschaft nicht außer Betracht bleiben, daß diesem Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht die Verantwortung für die *Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität* übertragen ist. In Erfüllung dieser besonderen Verantwortung wurden durch den Generalstaatsanwalt der DDR bereits eine Reihe inhaltlicher und organisatorischer Schlußfolgerungen für den Ausbau und die Erhöhung der Qualität der Leitung der Staatsanwaltschaft und für die Arbeit aller Staatsanwälte gezogen.

So wurde z. B. in den Bezirken⁵ ⁶ und in der Zentrale begonnen, in Übereinstimmung mit volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten Spezialistengruppen zu bilden bzw. die Tätigkeit der Staatsanwälte zu spezialisieren. Dadurch soll erreicht werden, daß sich die Staatsanwälte gründliche Kenntnisse über den Entwicklungsstand in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft und über die in ihnen vorkommende typische Kriminalität verschaffen, um wirksamer als bisher tätig werden zu können. In dieser Hinsicht wurden bereits erste Erfahrungen gesammelt. Sie ermöglichen, als Grundlage für die Arbeit der Spezialisten „Grundsätze über die Aufgaben und Arbeitsweise der Spezialistengruppen und Spezialisten“ auszuarbeiten und zu beschließen⁵. Diese werden nach geraumer Zeit ergänzt, konkretisiert, vielleicht auch in dieser oder jener Hinsicht korrigiert werden. Es wäre allerdings verfrüht, bereits jetzt generelle Schlußfolgerungen und Einschätzungen treffen zu wollen. Dazu ist eine praktische Arbeit über längere Zeit erforderlich. Doch bereits jetzt kann festgestellt werden, daß die Staatsanwälte mit großem Eifer dabei sind, sich hohe Sachkenntnis anzueignen, und daß sie die Kriminalität in den jeweiligen Bereichen, ihre volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und negativen Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität gründlich analysieren.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Die auf dem Gebiet des Bauwesens als Spezialisten arbeitenden Staatsanwälte des Generalstaatsanwalts von Berlin analysierten — ausgehend von einer Reihe typischer Verfahren — gründlich die Kriminalität im Bauwesen. Es gelang ihnen, die dieser Kriminalität zugrunde liegenden Widersprüche aufzudecken. Dadurch waren sie in der Lage, die für das Bauwesen verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowohl im örtlichen, bezirklichen als auch zentralen Maßstab auf ernste Mängel und Versäumnisse in deren Leitungstätigkeit hinzuweisen. Ähnliche Hinweise konnten gesellschaftlichen Organisationen gegeben werden. Wegen der gesamtstaatlichen Bedeutung der Analyse konnte der Generalstaatsanwalt der DDR ihr Ergebnis dem Ministerrat übermitteln. Die Arbeit der Staatsanwälte und die auf Grund dieser Arbeit eingeleiteten Maßnahmen haben zu einem merklichen Rückgang der für den Bereich des Bauwesens typischen Kriminalität in Berlin geführt.

Die Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität durch den Generalstaatsanwalt ist ihrem Wesen nach eine

nen Rechtspflegeorgane allgemein über Probleme der Leitung der „Strafrechtspflege“ zu schreiben, wie dies Buchholz/Lehmann/Schindler tun. Was die Staatsanwaltschaft betrifft, so ist ihre „strafrechtspflegerische“ Tätigkeit weder inhaltlich noch organisatorisch noch methodisch von dem Tätigwerden auf den anderen Gebieten des sozialistischen Rechts zu trennen.

⁵ Vgl. hierzu Schiller/Hempel/Noack/Schöne, „Produktionsprinzip und Gesetzmäßigkeitsaufsicht“, NJ 1964 S. 426 ff.

⁶ Vgl. „Grundsätze über Aufgaben und Arbeitsweise der Spezialistengruppen und Spezialisten in der Staatsanwaltschaft“, Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR, Nr. 2. 1964, S. 4 ff.

komplexe Aufgabe. Sie umfaßt alle Seiten der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Dazu gehören:

Erstens die Leitung der Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane und die Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren bis zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens muß durch den Staatsanwalt so gestaltet werden, daß bereits in dieser Anfangsetappe des Strafverfahrens die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen so umfassend wie möglich aufgedeckt und konkrete Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeleitet werden können⁷. Diese Maßnahmen müssen zu unmittelbaren Veränderungen in der Umwelt des Täters führen und der Begehung weiterer strafbarer Handlungen Vorbeugen.

Zur allseitigen Erforschung der Tat und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß bereits in das Ermittlungsverfahren in breitem Umfange gesellschaftliche Kräfte einbezogen werden⁸.

Eine zweite spezifische Seite der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit besteht darin, daß der Staatsanwalt auf der Grundlage der Ergebnisse gerichtlicher Verfahren und seiner analytischen Tätigkeit sowie der engen Zusammenarbeit mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, insbesondere der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion, spezifische staatsanwaltschaftliche Maßnahmen ergreift und in geeigneter Form die Öffentlichkeit mobilisiert. Diese Tätigkeit ist in erster Linie darauf gerichtet, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Verbrechen und Vergehen zu beseitigen, die einheitliche sozialistische Gesetzmäßigkeit zu festigen und die gesellschaftliche Disziplin und Ordnung in Betrieben, Institutionen und Einrichtungen zu erhöhen. Auf dieser Grundlage gilt es, in Zusammenarbeit mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen ein ganzes System staatlicher Maßnahmen und gesellschaftlicher Initiative zur planmäßigen Zurückdrängung der Kriminalität zu entwickeln⁹.

Das Studium und die Verallgemeinerung der in den Kreisen und Bezirken gesammelten Erfahrungen ist dabei eine der Hauptvoraussetzungen für die planmäßige Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität.

Drittens ergeben sich eine Reihe neuer spezifischer Aufgaben und Seiten der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit unmittelbar aus der Aufgabe, die Kriminalität schrittweise aus dem Leben unserer Gesellschaft zu verdrängen.

Die erfolgreiche Leitung dieses Kampfes erfordert eine umfassende, systematische und zielgerichtete Kriminalitätserforschung. Es müssen die realen Möglichkeiten, Formen, Wege, Mittel und Methoden zur schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität ausgearbeitet werden. Dazu gehören die wissenschaftliche Erforschung und ständige Analyse des Standes und der Entwicklungstendenzen der Kriminalität, ihrer Haupterscheinungsformen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen. Dazu gehören auch die wissenschaftliche Untersuchung und Analyse der Wirksamkeit aller staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der

¹ Vgl. Funk/Winkelbauer Windisch, „Welche Aufgaben ergeben sich aus den Grundsätzen des Staatsratsbeschlusses für die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens?“, NJ 1963 S. 67 ff.

⁸ Vgl. dazu im einzelnen Funk, „Für eine stärkere Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug!“, NJ 1964 S. 705 ff., und „Gemeinsame Beratung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR“, NJ 1964 S. 708 ff.

⁹ Wie gearbeitet werden muß, um den Kampf gegen die Kriminalität zu einem planmäßig gelenkten Prozeß zu gestalten, zeigt das Vorgehen der Rechtspflegeorgane des Kreises Quedlinburg. Vgl. dazu Jahn/Reinwarth, „Zur Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte“, NJ 1964 S. 453, und die auszugswweise veröffentlichten „Vorschläge für einen Perspektivplan zur Zurückdrängung der Jugendkriminalität und zur Schaffung eines Systems vorbeugender Maßnahmen im Kreis Quedlinburg“, NJ 1964 S. 454.